

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 19.06.2012 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:		Öffentliche Bekanntmachung	3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen im Zeitraum vom 20.06.2012 bis 30.09.2012	1	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)	4
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 19.06.2012	2	Bekanntmachung	7
Ver kündigungsanordnung	2	Öffentliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplans "Röthegrund I"	7
Beschluss G 24/403/12 über die geprüfte Jahresrechnung 2010 und Beschluss G 24/404/12 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010	3	Abstimmungsbekanntmachung	7
		Bekanntmachung	7
		Abstimmungsbekanntmachung	10
		Bekanntmachung des Bürgermeisters	11
		Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 13. Juni 2012	11
		Einwohnerstatistik	12
		Impressum	12

AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

Am 19.06.12 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 24/402/12 Bauprogramm Wartehäuschen für Bushaltestellen im Gemeindegebiet

Die Gemeindevertretung hat die vorliegende Planung zum Bau der Wartehäuschen an den Haltestellen

- S-Bahnhof Ostseite
- S-Bahnhof Westseite
- Volkshaus Wildau
- Friedrich-Engels-Straße
- Gesundheitszentrum (GHZ) / Freiheitstraße
- Fliederweg
- Freiheitstraße / Dorfaue
- Blumenkorso
- Im Röthegrund

als Bauprogramm beschlossen.

Bestandteile des Bauprogramms sind:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan
- Baubeschreibung

(Weitere Unterlagen über die einzelnen Standorte können in der BV, Raum 106 eingesehen werden.)

G 24/403/12 Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2010

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die geprüfte Jahresrechnung 2010 beschlossen.

G 24/404/12 Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

G 24/405/12 Bauprogramm Instandsetzung Stichwege A, B u. C – zw. Karl-Marx-Str. 76 – 107

Die Gemeindevertretung hat die vorliegende Planung zur Instandsetzung der Stichwege A, B und C – zwischen Karl-Marx-Straße Nr. 76 – Nr. 107 als Bauprogramm beschlossen.

G 24/407/12 Antrag auf Übertragung der Zuständigkeiten nach § 47 Abs. 3a Satz 1 Bbg OBG auf die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Wildau – Überwachung fließender Verkehr

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeiten nach § 47 Abs. 3a Satz 1 Bbg OBG auf die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Wildau – Überwachung fließender Verkehr - zu stellen.

G 24/409/12 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Gemeinde Wildau

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Mit der 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird Sonntag, der 18. November 2012 durch Sonntag, den 30. September 2012 ersetzt.

G 24/408/12 Sommerpause der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

In der Zeit vom 20.06.2012 - 06.08.2012 tritt die Gemeindevertretung in eine Sommerpause. Mit der Entscheidung in dringenden Fällen wird der Hauptausschuss beauftragt. Die nächste Gemeindevertretersitzung findet am 18.09.2012 im Plenarsaal des Volkshauses Wildau statt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 20.06.2012

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen Zeitraum: 01.08. 2012 bis 30.09. 2012

Sommerpause ist vom 20.06.2012 - 06.08.2012

Ausschüsse

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften
Montag 13.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss
Dienstag 14.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Bildung und Soziales Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.
Dienstag 21.08.2012 18.30 Uhr

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Donnerstag 23.08.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss
Dienstag 04.09.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung
Dienstag 18.09.2012 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreter-sitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau vom 19.06.2012

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildau als örtliche Ordnungsbehörde

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26, 29 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Januar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 1, ber. GVBl. I/12, Nr. 7) verordnet die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau folgende 1. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung:

§ 1

Über die in § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz festgelegten Öffnungszeiten hinaus wird in der Gemeinde Wildau die Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Sonntagen aus besonderen Anlässen zugelassen:

Sonntag, der **18. November 2012** wird durch Sonntag, den **30. September 2012** ersetzt.

§ 2

Die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen für die Gemeinde Wildau tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 23. Dezember 2012.

Wildau, den 19.06.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Wildau aus besonderem Anlass wird hiermit verkündet.

Wildau, den 19.06.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

**Beschluss G 24/403/12 über die geprüfte Jahresrechnung 2010
und Beschluss G 24/404/12 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010**

Ergebnis der Haushaltsrechnung 2010

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Einnahmen			
Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	14.476.557,60	6.453.347,57	20.929.905,17
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	440.602,63	440.602,63
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	34.801,43	32.060,55	66.861,98
Summe bereinigter Solleinnahmen	14.441.756,17	5.980.684,39	20.422.440,56
Ausgaben	14.463.495,42	6.855.012,15	21.318.507,57
Sollausgaben (= Anordnungssoll) darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHVO:			
Verm.Haushalt 0,00 EUR	0,00	0,00	0,00
+ neue Haushaltsausgabereste	21.739,25	874.327,76	896.067,01
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste			
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigter Sollausgaben	14.441.756,17	5.980.684,39	20.422.440,56
Unterschied			
Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./.. bereinigter Sollausgaben			
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Wildau, den 19.06.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 19.06.2012 zu Beschluss-Nr. G 24/403/12 beschlossene Jahresrechnung 2010 und der Beschluss zu Beschluss-Nr. G 24/404/12 über die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 82 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Jahresrechnung 2010 mit ihren Anlagen nehmen. Sie liegen ab dem 20.06.2012 zur Einsichtnahme am Sitz der Gemeindeverwaltung Wildau in 15745 Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmererei, Zimmer 126 während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Öffentliche Sprechzeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 19.06.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsrücklagengesetzes sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRef-AnpG) vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 09. Januar 2012 (GVBl. I) in Verbindung mit § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau in ihrer Sitzung am 17.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des BauGB und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- | | | |
|----|-------------------------------|---------------|
| a) | bis zu 2 Vollgeschossen | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 12,0 m |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 9,0 m |
| b) | mit 3 oder 4 Vollgeschossen | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 15,0 m |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 12,0 m |
| c) | mit mehr als 4 Vollgeschossen | |
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 13,0 m |

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen mit einer Breite

- | | | |
|--|---------------------------|---------------|
| | bei beidseitiger Bebauung | bis zu 18,0 m |
| | bei einseitiger Bebauung | bis zu 13,0 m |

3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege)
mit einer Breite bis zu 5,0 m

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18,0 m

5. Parkflächen

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
- f) die Mopedwege,
- g) die Gehwege,
- h) die Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
- n) die Herrichtung der Grünanlagen,
- o) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- p) kombinierte Geh- und Radwege.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde auf ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstückteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

(4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils geltenden Fassung Vollgeschosse sind. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden (zwei) Vollgeschosse zu Grunde gelegt,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

(9) Für die Grundstücke, die von mehr als einer gleichartigen, voll in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.

Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaligen Herstellung weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten, Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen sowie für Grundstücke in allen übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
3. soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,
10. kombinierte Geh- und Radwege

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und
- c) sie mit dem übrigen öffentlichen Verkehrswegenetz verbunden sind.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster ausweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung

sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

**§ 9
Vorausleistungen**

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

**§ 10
Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 17.04.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“, Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.04.2012, ausgefertigt am 17.04.2012, im Amtsblatt der Gemeinde Wildau angeordnet.

Wildau, den 17.04.2012
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die Inkraftsetzung der 4. Änderung des
Bebauungsplans „Röthegrund I“**

(sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet)
der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch)
(in der Fassung vom 16.08.2010)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 22.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Röthegrund I“ (sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Ladengebiet) in der Fassung vom 16. 08. 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 16/238/11).

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ ist aus dem beigegeführten Planausschnitt ersichtlich.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans „Röthegrund I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

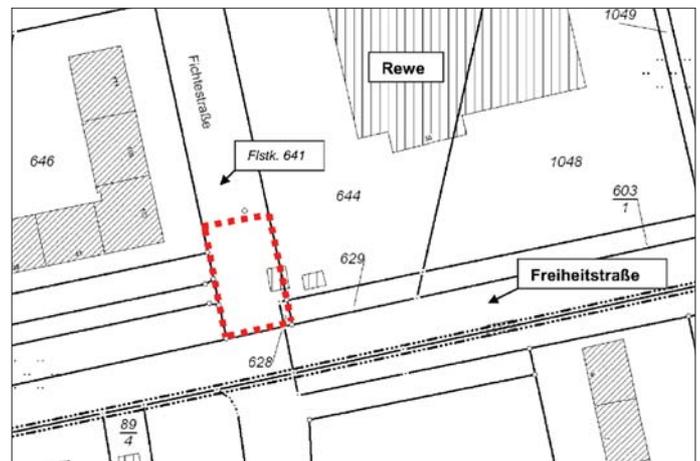
Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau,

Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in §214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Karte: siehe beigegeführter Planausschnitt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs der 4. Änderung des Bebauungsplans „Wohnpark Röthegrund I“ der Gemeinde Wildau



Der Plan ist genordet und ohne Maßstab auf der Basis der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) der Gemeinde Wildau abgebildet.

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wildau
Gemeinde: Wildau
Stimmkreis: Dahme-Spreewald I Nr. 26

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen

Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr und bei der weiteren Eintragsstelle (Nummer 2) bis Freitag, den 30. November 2012 unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Volkshaus Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau	montags 9:00 - 12:00 Uhr
		dienstags 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
		donnerstags 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
		1. Samstag im Monat 9:00 - 12:00 Uhr
2	Familientreff "Kleeblatt", Fichtestr. 105, 15745 Wildau	dienstags 16:00 - 20:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVVbBg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVVbBg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVVbBg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVVbBg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich an die Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau oder per E-Mail an Volksbegehren@wildau.de oder per Fax an 03375-5054-71 oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVVbBg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachtflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>	<u>Vertreter:</u>	<u>Stellvertreter:</u>
Prof. Wolf Carius Gerhart-Hauptmann-Allee 30 15732 Eichwalde	Markus Peichl Kladower Straße 2 14469 Potsdam	Matthias Schubert Unterberg 31 14532 Kleinmachnow	Martina Pohske Keplerstraße 23 15831 Mahlow
Dr. Gerhard Kalinka Heinrich-Zille-Straße 39 15827 Blankenfelde	Gudrun Claus Selchower Weg 18 15831 Mahlow	Martin Henkel Seestraße 68 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 2 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Christian Radtke-Kruft Siegfriedstraße 60 14513 Teltow		

Wildau, den 18.05.2012

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wildau
Gemeinde: Wildau
Stimmkreis: Dahme-Spreewald I Nr. 26

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Zur Erleichterung der Ausübung des Rechts der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten des o.g. Volksbegehrens gebe ich gemäß § 14 (3) Volksabstimmungsgesetz VAGBbg in Verbindung mit § 13 (5) Volksbegehrensverfahrensverordnung VVVBbg nachstehende erweiterte Eintragungszeiten bekannt:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten	
1	Rathaus Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau	montags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
		dienstags	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
		mittwochs	9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
		donnerstags	9:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
		freitags	9:00 - 12:00 Uhr
		Samstag	07.07. 2012 9:00 - 12:00 Uhr
			04.08. 2012 9:00 - 12:00 Uhr
			01.09. 2012 9:00 - 12:00 Uhr
			06.10. 2012 9:00 - 12:00 Uhr
			03.11. 2012 9:00 - 12:00 Uhr
	Sonntag	09.09. 2012 14:00 - 18:00 Uhr	
	Samstag	01.12. 2012 9:00 - 16:00 Uhr	
	Montag	03.12. 2012 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr	
2	Familientreff "Kleeblatt", Fichtestr. 105, 15745 Wildau	dienstags	16:00 - 20:00 Uhr

Wildau, den 08.06.2012

(Dienstsiegel)

Die Abstimmungsbehörde

Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 03. Mai 2012 die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die Wasserversorgungsbeitragssatzung und die Schmutzwasserbeitragssatzung beschlossen.

Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 13 vom 16.05.12, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 14 vom 11.05.2012 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 4 vom 15.05.2012 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 13.06.2012

1. **Zwei Fahrradfunde** waren zu verzeichnen. Ein rosafarbenes 26'er Damenfahrrad mit weißer Bereifung wurde am Familientreff Kleeblatt gefunden (Marke und Typ unbekannt), am 06.06.2012 wurde ein 26'er Herrenmountainbike der Marke „Torrek“ im Fliederweg Höhe Hasenwäldchen aufgefunden.
2. **Schlüsselfunde:** Am 24.04.2012 wurde auf Höhe des Kreisverkehrs der S-Bahn Unterführung ein Schlüsselbund mit 9 Schlüsseln aufgefunden. Des Weiteren wurde ein am 29.05.2012 aufgefundener Schlüsselbund mit sieben Schlüsseln, darunter ein Alpha Romeo Autoschlüssel in der Gemeinde abgegeben, sowie einige einzelne Schlüssel aus dem A10-Center.
3. Vom **13.04.2012-13.06.2012** wurden beim Informationsstand und den einzelnen Geschäften des **A 10-Centers** folgende Sachen aufbewahrt und zwischenzeitlich dem Fundbüro übergeben: zwei Tüten von **Hunkemöller**, jeweils eine Tüte von **Madonna, Cecil** und **Bijou Brigitte** sowie verschiedener Modeschmuck, Brillen, Regenschirme, Spielzeug und Kleidungsstücke (neuwertig und getragen) und die o. g. Schlüsselfunde.

Aus dem **C&A** des A 10-Centers wurden am 08.06.2012 folgende Artikel bei uns abgegeben: drei Tüten von **Deichmann** und **New Yorker**, zwei Tüten von **Mr. Lady, Pinky, C&A** und jeweils eine Tüte von **Thalia, Ihr Platz, H&M, Dänisches Bettenlager, Ernstings Family, Madonna, Hammer, Tally WeiJL, Strauss, TeeGschwender** und **Kinderwelt**. Des Weiteren wurden ein Nokia Handy, diverse Sonnen- und Lesebrillen sowie verschiedene Kleidungsstücke aufgefunden.

Von **H&M** wurde ebenfalls verschiedene Kleidung und Modeschmuck abgegeben.

4. **Weitere Funde** waren ein am 04.06.2012 in Höhe des Volkshauses aufgefundenes weißes iPhone 4 und eine am 09.05.2012 aufgefundene fliederfarbene Frauenhandtasche.

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der 13.12.2012 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können frei verkauft oder gespendet werden.**

Der nächste Verkaufstermin für Fundsachen findet vom 10.09.2012 bis 14.09.2012 zu den üblichen Sprechzeiten statt. Bitte beachten Sie hierfür auch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Wildau unter „Aktuelles“ bzw. entsprechende Presse- und Aushang-Infos.

b) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung @wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer. Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).**

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737, 738 wenden Sie sich bitte an die RVS in Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Nachfragen sind an die Hauptverwaltung/ Fundbüro der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 42 (Tel. 50 54 42) zu richten.

i.A. Dux

Einwohnerstand 31.03.2012 = 9.724

Zuzüge	48
Wegzüge	48
Geburten	6
Sterbefälle	9

Einwohnerstand 30.04.2012 = 9.712

Zuzüge	40
Wegzüge	46
Geburten	7
Sterbefälle	7

Einwohnerstand 31.05.2012 = 9.718

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. K. Schmidt / Einwohnermeldeamt / 11.06.2012

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms